



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Zivilverfahrensrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung
sonstiger Vorschriften“

Stellungnahme Nr.: 46/2013

Berlin, im Oktober 2013

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln, Vorsitzender
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris, Berichterstatterin
- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Koblenz
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger LL.M., Frankfurt
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Pluszyk, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

Verteiler

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Die Linke-Fraktion im Deutschen Bundestag
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Redaktion NJW
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Deutsche Anwaltakademie

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die durch den Referentenentwurf beabsichtigten Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO-E), Artikel 1 des Entwurfs. Danach soll im 11. Buch der ZPO nach dem bisher 6. und letzten Abschnitt ein weiterer Abschnitt („Abschnitt 7 Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012“) eingeführt werden. Dieser soll die bisher im Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) verankerten Vorschriften zur bisher geltenden Verordnung (EG) Nr. 44/2001 im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 im Januar 2015 ersetzen. Nachstehend werden die einzelnen neuen Paragraphen angeführt und eventuelle Probleme erörtert.

Der neue Abschnitt 7 soll aus zwei Titeln bestehen. Im ersten Titel wird die Bescheinigung über inländische Titel geregelt. Der zweite Titel betrifft die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland.

1. Titel – Regelung der Ausstellung der Bescheinigung für inländische Titel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden sollen

§ 1110 ZPO-E „Zuständigkeit“

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach den Artikeln 53 und 60 der VO (EU) Nr. 1215/2012 sind die Gerichte oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

Diese Vorschrift ist nahezu identisch mit der bisherigen Regelung in § 56 AVAG (Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen – AVAG).

Im Unterschied zur vorherigen Regelung werden Behörden nicht mehr erfasst, da die neue Verordnung sich nicht mehr auf (behördliche) Unterhaltstitel erstreckt. Diese sind nun in einer eigenständigen Verordnung geregelt (EU-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009).

Gegen die durch die Vorschrift vorgesehene grundsätzliche Zuständigkeit bestehen keine Einwendungen. Auch die Übertragung der Kompetenz zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 1110 ZPO auf den Rechtspfleger (insoweit ist eine Änderung von § 20 Nr. 11 RPfIG vorgesehen) wirft keine besonderen Fragen auf.

§ 1111 ZPO-E „Verfahren“

(1) ¹ Bescheinigungen nach den Art. 53 und 60 der VO (EU) Nr. 1215/2012 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. ² In den Fällen des § 726 Abs. 1 und der §§ 727 bis 729 ZPO kann der Schuldner vor der Ausstellung der Bescheinigung gehört werden. ³ Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entsprechend.

(1) Dass in S.1 zum Ausstellen der Bescheinigung grundsätzlich keine Anhörung des Schuldners erforderlich ist, entspricht der innerstaatlichen Verfahrensweise und trägt dem Sinn und Zweck der Verordnung, den freien Verkehr von Titeln zu vereinfachen, Rechnung. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

(1) Sonderfälle werden durch S. 2 erfasst. Hier wird der Wortlaut von § 730 ZPO aufgegriffen, indem eine Anhörung vor Erstellung einer Bescheinigung ermöglicht wird. Zudem wird eine Anhörung des Schuldners in Fällen der notwendigen Anpassung des Titels nach Art. 54 der Verordnung wohl angemessen sein. Dies sollte ggf. an dieser Stelle klargestellt werden.

(1) S. 3 trägt Art. 43 (1) der VO (EU) Nr. 1215/2012 Rechnung, der eine vorherige Zustellung der Bescheinigung vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme vorsieht. Allerdings kommt dies in S. 3 nicht ganz zum Ausdruck. Hier könnte zur besseren Verständlichkeit folgender Satz verwendet werden:

„Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist dem Schuldner vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme von Amts wegen zuzustellen.“

2. Titel – Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland

§ 1112 ZPO-E „Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel“

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vollstreckbar ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.

Die nach dem AVAG noch vorgesehene Erteilung einer Vollstreckungsklausel soll nach dem Referentenentwurf aufgrund des Inkrafttretens der Brüssel I a Verordnung und der damit einhergehenden Beseitigung des Erfordernisses einer Vollstreckbarerklärung für gerichtliche Titel aus dem EU-Ausland entfallen. Nun reichen für die Vollstreckung die Vorlage des Titels und der Bescheinigung nach Art. 53 aus; ein gesondertes inländisches Verfahren ist nicht mehr nötig.

Problematisch erscheint, dass in diesem Rahmen auf eine Regelung für die Fälle, in denen die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängt, verzichtet wird.

§ 7 AVAG enthielt diesbezüglich folgende Regelung:

„(1) Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Titels von einer dem Berechtigten obliegenden Sicherheitsleistung, (...) ab (...), so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Titel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Titel

errichtet ist. Der Nachweis ist durch Urkunden zu führen, es sei denn, dass die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind.“

In der Begründung zum Referentenentwurf (S. 19) wird angeführt, dass eine gesonderte Regelung diesbezüglich nicht notwendig sei, weil die Vorschriften über die inländische Zwangsvollstreckung, insbesondere §§ 750 ff. ZPO, nach Art. 41 Abs. Satz 1 der VO (EU) Nr. 1215/2012 unmittelbar gelten.

Eine solche Regelung sei auch deswegen entbehrlich, weil § 7 AVAG auf das Vollstreckbarerklärungsverfahren zugeschnitten gewesen sei und dieses nun im EU-Rechtsverkehr entfalle. Ferner bedürfe es einer solchen Regelung nicht, da mit der entsprechend vorzulegenden Bescheinigung urkundlich nachgewiesen werde, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat ohne weitere Bedingungen (wie etwa eine Sicherheitsleistung) vollstreckbar sei.

Diese Begründung geht davon aus, dass die nach Art. 53 der VO (EU) Nr. 1215/2012 vom Ursprungsgericht auszustellende Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit in jedem Fall ausreichend ist. Darin enthalten sei immer auch die gleichzeitige Bestätigung, dass ein etwaiges Vollstreckungshindernis der fehlenden Sicherheitsleistung durch den Gläubiger nicht bestehe. Denn im Bescheinigungsmuster nach Anhang I der Verordnung heißt es unter Ziff. 4.4:

„Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass weitere Bedingungen erfüllt sein müssen“.

Es folgen vier Möglichkeiten zum Ankreuzen:

- Ja
- Ja, aber nur gegenüber folgender Person
- Ja, aber nur für einen Teil der Entscheidung
- Die Entscheidung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung.

Im Referentenentwurf wird also davon ausgegangen, dass das Gericht des Ursprungsstaats immer dann, wenn die Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar ist, keine Bescheinigung nach Art. 53 ausstellen wird. Denn auf der

Bescheinigung besteht keine Möglichkeit, auf das Erfordernis einer Sicherheitsleistung hinzuweisen.

Es obliegt also dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zu überprüfen, ob dies der Fall ist, bevor es die Bescheinigung ausstellt.

Nur soweit diese Überprüfung tatsächlich stattfindet, stellt die Bescheinigung einen tauglichen Nachweis im Sinne von § 751 Abs. 2 ZPO dar und ist daher ausreichend.

Sollte die Bescheinigung in dieser Hinsicht unzureichend ausgefüllt worden sein (d.h. insbesondere wenn das Gericht die bedingungslose Vollstreckbarkeit bejaht hat, obwohl die Entscheidung des Ursprungsmitgliedstaats nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar war und diese nicht erbracht wurde), muss davon ausgegangen werden, dass der Schuldner keinen entsprechenden Grund zur Versagung der Vollstreckung gemäß Art. 46 ff. der VO (EU) Nr. 1215/2012, sondern lediglich über das Rechtsmittel der Erinnerung nach § 766 ZPO verfügt.

Im Übrigen kann vermutet werden, dass in einigen EU-Staaten vorläufig vollstreckbare Urteile vielfach auch ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden können, da die Vorschriften dort nicht so strikt wie in der deutschen ZPO sind. Dies hat zur Folge, dass der Gläubiger ggf. gegen den deutschen Schuldner bereits vollstrecken kann, obwohl im Ursprungsmitgliedstaat z.B. noch ein Berufungsverfahren läuft. Die damit verbundenen Gefahren sind offensichtlich, da der Schuldner im Falle einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Rückerstattung des Verurteilungsbetrags im Ausland verfolgen müsste. Der Gläubiger könnte inzwischen insolvent sein.

Zur Vermeidung einer solchen Situation wäre ggf. dem Schuldner ein Rechtsmittel bzw. eine Art Schutzantrag analog § 712 ZPO zu gestatten.

§ 1114 ZPO-E „Anfechtung der Anpassung eines Titels“

Für die Anfechtung der Anpassung eines Titels (Art. 54 der VO (EU) Nr. 1215/2012) sind folgende Rechtsgrundlagen entsprechend anzuwenden:

1. *im Fall von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts § 766 Abs. 1,*
2. *im Fall von Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder von Vollstreckungsmaßnahmen des Prozessgerichts § 793 und*
3. *im Fall von Vollstreckungsmaßnahmen des Grundbuchamts § 71 der Grundbuchordnung.*

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass es ausländische Titel gibt, die erst dem nationalen Recht angepasst werden müssen, ehe sie vollstreckt werden können.

Die Begründung des Referentenentwurfs führt hier unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung an, dass bisher im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in Deutschland eine Auslegung in Fällen von Unbestimmtheit des Titels geboten und zulässig war, wenn sich der vollstreckungsfähige Inhalt sicher anhand der ausländischen Vorschriften oder sonstiger Umstände feststellen ließ.

Die Auslegung erfolgt nun durch das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan.

Dabei handelt es sich um eine Anpassung des Titels, Art. 54 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1215/2012. Nach Art. 54 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1215/2012 kann die Anpassung vor Gericht angefochten werden. Dies dient der Kontrolle der Anpassung und soll einer Überschreitung der zulässigen Grenzen der Auslegung entgegenwirken.

Die genaue Ausgestaltung der Anfechtung bleibt dem nationalen Recht vorbehalten.

Die in § 1114 ZPO-E genannten Rechtsbehelfe können durch beide Parteien geltend gemacht werden.

Durch diese Vorschrift werden die Vorgaben des Art. 54 der VO (EU) Nr. 1215/2012 folgerichtig umgesetzt.

§ 1115 ZPO-E „Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung“

(1) Für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1215/2012) ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) ¹ Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. ² Hat der Schuldner im Inland keinen Wohnsitz, ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. ³ Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Der Antrag auf Versagung kann bei dem zuständigen Landgericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(4) ¹ Über den Antrag auf Versagung entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer durch Beschluss. ² Der Beschluss ist zu begründen und kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. ³ Der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) ¹ Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. ² Die Notfrist des § 569 Abs. 1 S. 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. ³ Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde statt.

(6) ¹ Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1215/2012) wird durch einstweilige Anordnung entschieden.

² Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Während bisher der Gläubiger eines Titels diesen im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens für vollstreckbar erklären lassen musste, kann er nun mit dem Titel und der Bescheinigung des Ursprungsgerichts mithilfe des zuständigen Vollstreckungsorgans direkt die Zwangsvollstreckung betreiben.

Zuvor wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft, ob die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen ist. Gegen die Entscheidung konnten Antragsteller und Antragsgegner mit einer Beschwerde vorgehen. Der Gegner hatte zudem die Möglichkeit der Vollstreckungsabwehrklage.

Durch den Wegfall dieses Verfahrens soll der Vollstreckungsschuldner nicht in seinen Rechtsschutzmöglichkeiten beschränkt werden. Daher räumt ihm § 1115 ZPO-E die Möglichkeit ein, gegen die Zwangsvollstreckung vorzugehen.

Gegen die sachliche und örtliche Zuständigkeit bestehen keine Bedenken.

Zu Recht wird in der Begründung des Referentenentwurfs davon ausgegangen, dass es zweckmäßig ist, das Landgericht mit der Prüfung der Anträge auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung zu betrauen, da es sich gegebenenfalls um weite Bereiche des Handels- und Zivilrechts mit zum Teil hohen Forderungen und komplexen Sachverhalten handelt. Auch kann die Prüfung der Versagensgründe schwierige Rechtsfragen umfassen.

Nach Abs. 4 soll (wie auch zuvor im Rahmen des AVAG) der Vorsitzende der Zivilkammer entscheiden.

In Anbetracht der mitunter schwierigen Rechtsfragen erscheint es aber überlegenswert, solche Beschlüsse durch die Kammer und nicht den Vorsitzenden allein fassen zu lassen.

Fraglich ist, wie die Vorschriften aus § 1115 zu denjenigen aus §§ 765aff ZPO stehen.

Nach Art. 41 Absatz 1 der Verordnung gilt für das Verfahren zur Vollstreckung das Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Absatz 2 stellt Folgendes klar:

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gelten die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung vorgesehenen Gründe, soweit sie nicht mit den in Artikel 45 aufgeführten Gründen unvereinbar sind.

Und in den Erwägungsgründen wird unter Ziff. 30 festgehalten:

Eine Partei, die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung anfecht, sollte so weit wie möglich im Einklang mit dem Rechtssystem des ersuchten Mitgliedstaats in der Lage sein, im selben Verfahren außer den in dieser Verordnung genannten Versagungsgründen auch die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Versagungsgründe innerhalb der nach diesem Recht vorgeschriebenen Fristen geltend zu machen. Allerdings sollte die Anerkennung einer Entscheidung nur versagt werden, wenn mindestens einer der in dieser Verordnung genannten Versagungsgründe gegeben ist.

Danach verfügt der Vollstreckungsschuldner eines EU-Urteils sowohl über die Versagungsgründe aus der Verordnung als auch über die Rechtsmittel zum „Vollstreckungsschutz“ (im weiten Sinne) aus der ZPO – soweit nicht mit den in Artikel 45 der Verordnung genannten Gründen unvereinbar.

Ähnliches gilt für die einstweiligen Maßnahmen: Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1215/2012 bestimmt:

Wurde eine Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung gemäß Abschnitt 3 UA 2 beantragt, so kann das Gericht im ersuchten Mitgliedstaat auf Antrag des Schuldners

- a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,*
- b) die Vollstreckung von der Leistung einer vom Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder*
- c) das Vollstreckungsverfahren insgesamt oder teilweise aussetzen.*

Über solche Anträge soll gem. § 1115 Abs. 6 ZPO-E durch einstweilige Anordnung entschieden werden.

Bei nationalen Urteilen sind in § 769 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung, die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen

Sicherheitsleistung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sicherheitsleistung vorgesehen.

Das Ergebnis dieser Rechtslage ist, dass Vollstreckungsschuldner ausländischer EU-Titel über mehr Rechtsschutzmöglichkeiten verfügen, als Schuldner inländischer Titel. Die Gründe aus der Verordnung sollen „im selben Verfahren“ geltend gemacht werden können wie diejenigen aus dem deutschen Recht.

Diese „Besserstellung“ ist wohl durch die Tatsache, dass Titel nunmehr grenzüberschreitend ohne weiteren Zwischenschritt vollstreckt werden können, und mit den damit verbundenen Gefahren, gerechtfertigt.

Diese Rechtslage ist im Übrigen darauf zurückzuführen, dass nach der alten (aktuellen) Fassung der EuGVVO die verordnungsspezifischen Vollstreckungsschutzgründe im Beschwerdeverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung geltend gemacht werden sollten, während weitere Gründe (z.B. der Erfüllungseinwand, s. Hein, RIW 2013, 97, 110) erst im Stadium der Vollstreckungsabwehrklage erhoben werden konnten. Die damit einhergehende Konzentration des Verfahrens ist im Sinne der Prozessökonomie eher zu begrüßen.

§ 1116 ZPO-E „ Wegfall der Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat“

Auf Antrag des Schuldners (Art. 44 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1215/2012) ist die Zwangsvollstreckung entsprechend § 775 Nr. 1 und 2 und § 776 auch dann einzustellen, oder zu beschränken, wenn der Schuldner eine Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaates über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit vorlegt. Auf Verlangen des Vollstreckungsorgans ist eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen. § 1108 gilt entsprechend.

Diese Vorschrift erweitert die in Art. 44 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1215/2012 vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung der Zwangsvollstreckung. Danach setzt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaates das Vollstreckungsverfahren auf Antrag des

Schuldners nur dann aus, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist. Die Aussetzung soll nach dem Entwurf auch dann erfolgen, wenn im Ursprungsmitgliedstaat eine Nichtvollstreckbarkeit oder eine Beschränkung der Vollstreckbarkeit angeordnet wurde.

Trotz der dadurch entstehenden Umsetzung der Verordnung über deren Wortlaut hinaus erscheint die Erweiterung unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Umsetzung der Vollstreckung nach nationalem Recht richten soll, sachgerecht.